

**76/AB**  
Bundesministerium vom 17.01.2025 zu 96/J (XXVIII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2024-0.857.537

Wien, 7.1.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 96/J der Abgeordneten Johannes Gasser BA Bakk. MSc, Fiona Fiedler, Kolleginnen und Kollegen betreffend Sozialversicherung: Offenlegung der Gebarungsvorschaurechnung (November/2024)** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Liegen die aktuellen, detaillierten **Gebarungsvorschauen** der SV-Träger bereits vor? Wenn ja, bitte um Offenlegung. (Getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen)*

---

Ich verweise auf die Beilage 1 (Krankenversicherung), die Beilage 2 (Pensionsversicherung) und auf die Beilage 3 (Unfallversicherung).

Aufgrund der gesetzlichen Änderung des § 443 Abs. 1 ASVG (BGBl. I Nr. 200/2023) muss die ÖGK den Voranschlag und die Gebarungsvorschaurechnung nicht mehr je Bundesland gesondert ausweisen. Gleiches gilt abgeleitet auch für die vorläufige Erfolgsrechnung.

**Frage 2:**

- *Wie stellen sich die vorläufigen Erfolgsrechnungen der SV-Träger für das Jahr 2024 dar? (Getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen, Bitte um zusätzliche Angabe der Werte der endgültigen Erfolgsrechnungen der SV-Träger für das Jahr 2023 zum Vergleich)*

Ich verweise auf die Beilage 4 (Krankenversicherung), Beilage 5 (Pensionsversicherung) und auf die Beilage 6 (Unfallversicherung).

Generell möchte ich zum Interpellationsrecht festhalten, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Interpellationsrecht umfasst somit Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes. Das Verlangen nach einer regelmäßigen Vorlage umfassender Gebarungsunterlagen der Sozialversicherungsträger ist grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

